

**Die Zahl der Minijobber in Deutschland wächst stetig. Aktuell sind rund 7,1 Millionen Menschen in einem sogenannten Minijob-Arbeitsverhältnis beschäftigt. Damit bilden auch die Minijobber in vielen Betrieben und Branchen eine wichtige Säule des wirtschaftlichen Erfolgs. Was jedoch viele nicht wissen, in einem Minijob steckt weitaus mehr Potenzial.**

Bereits zum 01.01.2013 wurde mit Anhebung der Verdienstgrenze auf 450 Euro auch die Rentenversicherungspflicht eingeführt. Die Neuregelung im sogenannten Opting-out-Verfahren gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 01.01.2013 eingerichtet wurden oder das Arbeitsentgelt von 400 Euro auf maximal 450 Euro angepasst wurde. Derzeit sind lediglich rund 16,3 Prozent der gewerblich tätigen Minijobber rentenversicherungspflichtig. Für diese Minijobs entrichtet der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent. Der Minijobber hat einen Eigenanteil in Höhe von 3,7 Prozent zu tragen – also maximal 16,65 Euro monatlich. Auf Antrag kann sich der Arbeitnehmer für die Dauer des derzeitigen Beschäftigungsverhältnisses von der Rentenversicherungspflicht befreien. Die Pauschalabgaben des Arbeitgebers bleiben bei einem Opting-out des Minijobbers jedoch unberührt.

## Versicherungsstatus mit Bonussystem

Der Ausstieg aus der Rentenversicherungspflicht will für den geringfügig Beschäftigten jedoch gut überlegt sein. Denn auch Minijobber können vollwertige Pflichtbeiträge zur Erfüllung von Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung leisten. Damit erwerben sie nicht nur eine Anwartschaft auf vorzeitige Altersrente, sondern auch auf Rehabilitationsmaßnahmen inkl. Übergangsgeld und Ansprüche auf Leistungen bei Erwerbsminderung. Und die Rentenversicherungspflicht bietet noch mehr: Jeder Minijobber hat neben dem Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) auch ein Anrecht auf staatlich geförderte Riester-Zulagen. Aber auch der Arbeitgeber profitiert: Denn wer die bAV nutzt, kann die Arbeitszeit des Minijobbers erhöhen, ohne den Geringverdiener-Status zu gefährden. Der zusätzliche

Lohnanspruch wird im Gegenzug einfach in eine steuerlich geförderte Direktversicherung investiert. Weder für den Betrieb noch für den Minijobber ergeben sich weitere Zusatzkosten; ganz im Gegenteil – der Rentenversicherungsbeitrag bemisst sich an dem verbleibenden Lohnanspruch nach Entgeltumwandlung. Im Ergebnis kann der Arbeitgeber durch die Minijob-bAV die Arbeitskapazität seiner Beschäftigten optimieren und gleichzeitig den durchschnittlichen Stundenlohn senken.

Bleibt der Minijobber rentenversicherungspflichtig, rechnet sich das Bonussystem. Mit maximal 16,65 Euro monatlich erwirbt er bereits als Basis einen gesetzlichen Rentenanspruch. Nutzt die 450-Euro-Kraft die steuerfreie Entgeltumwandlung, baut sie ohne finanziellen Mehraufwand eine eigenständige Zusatzversorgung auf, die auch nach einem Arbeitgeberwechsel problemlos fortgeführt werden kann. Und wer als Minijobber zusätzlich riestert, kann sich mit einem Mindestbeitrag von 60 Euro p. a. die volle Riester-Zulage in Höhe von 154 Euro jährlich zuzüglich möglicher Kinderzulagen sichern. Das Beispiel der Grafik verdeutlicht das Potenzial eines Minijobs für den Aufbau einer effizienten Altersversorgung.

## Der Turbo für Selbstständige mit Ehegatten im Minijob

Wer als Selbstständiger tätig ist, hat in der Regel keinen Anspruch auf steuerlich geförderte Riester-Zulagen. Ganz anders, wenn der Ehepartner als Minijobber im Unternehmen mitarbeitet. Auch hier gilt: Jeder rentenversicherungspflichtige Geringverdiener hat einen Rechtsanspruch auf bAV und Riester. Über diesen Weg kann der Minijobber zusätzlich die Ehegatten-Zulagen und Steuervorteile für den selbstständig tätigen Ehepartner realisieren. Insgesamt erhalten Ehepaare die Grundzulagen in Höhe von 308 Euro p. a. plus ggf. weiterer Kinderzulagen. Zusätzlich können die Ehepartner den steuerlichen Sonderausgabenabzug in Höhe von 2.160 Euro voll ausschöpfen und somit erheblich Steuern sparen.

Finanziert der Selbstständige zusätzlich eine bAV für den mitarbeitenden Ehegatten, können bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West betriebsausgabenwirksam aufgewendet werden. Das sind im Jahr 2015 immerhin 2.904 Euro, die steuer- und sozialabgabenfrei in eine Direktversicherung eingebracht werden können. Einzige Voraussetzung: Es muss ein steuerlich anerkanntes erstes Dienstverhältnis bestehen. Sonst kann auf eine Versorgung im Rahmen einer Unterstützungskasse ausgewichen werden. Im Ergebnis lässt sich durch optimale Ausschöpfung des Minijob-Status eine hoch-effiziente Zusatzversorgung aufbauen, ohne das Gesamt-Jahreseinkommen der Ehepartner wesentlich zu belasten.

Für viele Arbeitgeber und Selbstständige kann der Minijob ohne großen Mehraufwand wertvolle Vorteile bieten.

Deshalb unser Tipp: Prüfen Sie mit Ihrem Steuerberater die Möglichkeiten im Rahmen des Minijob-Arbeitsverhältnisses. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.



#### Autorin



Sandra Spiecker  
Leiterin bAV-Fachcenter  
HDI Lebensversicherungs AG  
fachcenter-bav@hdi.de

minijob bAV lohnt sich			
	ohne minijob bAV	mit minijob bAV	minijob bAV plus Riester
mtl. Arbeitszeit	40 Std.	50 Std.	50 Std.
mtl. Gehalt	450,00 EUR	550,00 EUR	550,00 EUR
abzgl. Versicherungsbeitrag im Rahmen der minijob bAV	0,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR
Steuerliches Nettoeinkommen	450,00 EUR	450,00 EUR	450,00 EUR
Sozialabgaben <sup>1)</sup>	16,65 EUR	16,65 EUR	16,65 EUR
Nettoeinkommen	433,35 EUR	433,35 EUR	433,35 EUR
Prämie Riestervertrag	0,00 EUR	0,00 EUR	15,00 EUR
<b>Nettoeinkommen</b>	<b>433,35 EUR</b>	<b>433,35 EUR</b>	<b>418,35 EUR</b>
voraussichtlicher mtl. Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung <sup>2)</sup>	141,26 EUR	141,26 EUR	141,26 EUR
<b>möglicher mtl. Anspruch aus der minijob bAV <sup>3)</sup></b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>227,53 EUR</b>	<b>227,53 EUR</b>
mtl. Riesteranspruch <sup>4)</sup>	0,00 EUR	0,00 EUR	75,93 EUR
<b>mtl. Gesamtanspruch</b>	<b>141,26 EUR</b>	<b>368,79 EUR</b>	<b>444,72 EUR</b>

1) Eigenanteil in Höhe von 3,7 % des Gehalts. Der Betrag wird vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Minijob-Zentrale gezahlt.

2) Unverbindliches Rechenbeispiel für eine 35jährige Person zum Alter 67 ohne vorherige Rentenansprüche bei kontinuierlicher Zahlung der Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung in Höhe von 16,65 Euro. Dieser Betrag wird zusammen mit dem Arbeitgeberanteil in Höhe von 67,50 Euro an die Minijob-Zentrale gezahlt.

3) Der mögliche Rentenanspruch aus der minijob bAV resultiert aus dem Tarif TwoTrust Selekt, Kollektiv 10 mit VFHI Mitgliedschaft, angenommene Wertentwicklung 4 % p.a. aus MultiSelekt Konzept, Gewinnform KR, Rentengarantiezeit bis Endalter 85, Versicherungsbeginn für bAV 01.01.2015. Der angegebene Betrag enthält neben der garantierten Leistung auch Überschüsse. Diese Überschüsse sind **nicht garantiert**.

4) Allgemein: mtl. Mindestprämie von 5 Euro; Bsp. 35jährige Person aufgrund der Mindestprämienregelung des Tarifs wurde eine Monatsprämie von 15 Euro zugrunde gelegt, Beginn 01.01.2015. Tarif TwoTrust Selekt, Kollektiv 10 mit VFHI Mitgliedschaft, angenommene Wertentwicklung 4 % p.a. aus MultiSelekt Konzept, Gewinnform KS, Rentengarantiezeit bis Endalter 85. Der angegebene Betrag enthält neben der garantierten Leistung auch Überschüsse. Diese Überschüsse sind **nicht garantiert**.